„Handyordnung des WHG“

1. Geltungsbereich

(1) Die folgenden Regelungen gelten nicht nur für mobile Telefone, sondern auch für Smartphones, Tablet-Computer, Digitalkameras und ähnliche Geräte.

(2) Die Ordnung gilt im gesamten Schulgebäude, im gesamten Außenbereich des Schulgeländes, in den Sporthallen sowie auf dem Weg zu diesen.

Ausgenommen sind der MSS-Aufenthaltsraum und der MSS-Hof sowie die Arbeits- und Aufenthaltsbereiche der Lehrkräfte.
Hier gelten, für die Personengruppen, denen der Aufenthalt in diesen Bereichen gestattet ist, eingeschränkte Nutzungsregeln (siehe 2.7).

(3) Bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gelten grundsätzlich auch die Bestimmungen dieser Handyordnung. Über Ausnahmen entscheidet die für die Veranstaltung verantwortliche Lehrkraft.

(4) Die Ordnung ist für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verbindlich.

2. Nutzung von Mobiltelefonen oder privaten elektronischen Geräten

(1) Das Handy darf in der Schule mitgeführt werden, verbleibt jedoch lautlos und unsichtbar, am besten ausgeschaltet, in der Tasche.

(2) Während des Unterrichts, in den Pausen oder zwischen den Unterrichtsstunden darf das Handy nicht benutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrkraft.

(3) Während Kursarbeiten werden die Handys zu Beginn der Arbeit (ausgeschaltet) am Pult abgegeben.

(4) Foto- und Videoaufnahmen sind auf dem gesamten Schulgelände verboten. Ausgenommen davon sind Aktivitäten im Rahmen einer Foto- oder Video-AG oder Aufnahmen im unterrichtlichen Auftrag nach ausdrücklicher Genehmigung durch die verantwortliche Lehrkraft.

(5) Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden Bilder, Videos oder Texte auf das Handy zu laden, solche weiter zu versenden oder anderweitig zu verbreiten.

(6) Beim Internetzugang sind die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts zu beachten. Es ist verboten, pornografische, Gewalt verherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu versenden.

(7) In den 1.2 genannten Ausnahmebereichen gelten selbstverständlich auch die oben genannten Regeln 2.4 und 2.5 sowie 2.6.
Ansonsten dürfen hier Handys aber verantwortlich und angemessen von diesen Personengruppen verwendet werden, wobei aber auch unbedingt darauf zu achten ist, dass keinerlei Lärmbelästigung durch die Nutzung des Handys (Musik hören, Gespräche führen,…) entsteht.

(8) In dringenden Fällen können Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 – 10 nach Genehmigung durch das Sekretariat / eine Lehrkraft im Bibliotheksvorraum ein kurzes Telefongespräch führen.

3. Maßnahmen bei Zuwiderhandlung

(1) Bei einem Verstoß gegen die Handyordnung soll das Handy von den Lehrerinnen und Lehrern bis zum Ende des Schultages (Abgabe im Sekretariat) einbehalten werden.

(2) Das Handy kann dann in der Regel durch den Schüler/die Schülerin im Sekretariat abgeholt werden bzw. (insbesondere bei wiederholtem Fehlverhalten) ist es durch die Eltern bei der Schulleitung abzuholen.

(3) Bei Verdacht auf missbräuchliche Nutzung des Handys, beispielsweise Verbreitung strafrechtlich relevanter Inhalte, Gebrauch zum Zwecke des Mobbings oder Ähnlichem, wird das Handy eingezogen und kann / muss zur Klärung des Sachverhalts der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft übergeben werden.

4. Inkrafttreten

Diese „Handy-Ordnung“ ergänzt die Hausordnung des WHG und tritt mit Beschluss der Gesamtkonferenz und des Schulausschusses vom 20.06.2022) zum 01.09.2022 in Kraft.